



Hygienekonzept Ruderverein Nürnberg von 1880 e.V.

Seit dem 21.03.2022 gelten folgende Bestimmungen:

Folgendes gilt für Nürnberg auf Basis der 15. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV):

Der Sportbetrieb ist sowohl unter freiem Himmel (Outdoor) als auch in geschlossenen Räumen (Indoor) unter der 3G-Zugangsbeschränkung möglich.

Die folgende Grafik stellt die aktuellen Regelungen dar:

Sport in Bayern im Rahmen der Corona-Pandemie	
Sportbetrieb	<ul style="list-style-type: none">• 3G-Regelung (Geimpft oder Genesen oder Getestet) für den Trainings- und Wettkampfbetrieb (Indoor und Outdoor)• 3G-Regelung für haupt- und ehrenamtlich Tätige (z.B. Übungsleiter)• Nutzung von Umkleiden und Duschen erlaubt• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung)
Zuschauer	<ul style="list-style-type: none">• 2G-Regelung (Geimpft oder Genesen) für den Zuschauerbetrieb (Indoor und Outdoor)• Inklusive Ausnahmeregelungen für Kinder, Schülerinnen und Schüler sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können• Vollumfängliche FFP2-Maskenpflicht
Weiteres	<ul style="list-style-type: none">• Vereinsversammlungen (z.B. Mitgliederversammlung) sind unter Einhaltung der 2G-Regelung möglich• Bei Veranstaltungen und Versammlungen ab 100 Personen muss ein Infektionsschutzkonzept vorgelegt werden können• Vereinsgaststätten können unter Einhaltung der 3G-Regelung geöffnet bleiben• Regelungen gelten inzidenzunabhängig (u.a. keine Hotspot-Lockdowns)

Was bedeutet die 3G-Regelung für den Sportbetrieb?

Bei 3G ist der Zugang zur eigenen aktiven sportlichen Betätigung (in Outdoor- und Indoor-Sportstätten) für folgende Personen möglich:

- Personen, die geimpft sind,
- Personen, die als genesen gelten,
- Personen, die getestet sind,
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag,
- Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches unterliegen,
- noch nicht eingeschulte Kinder

Welche Testnachweise sind für den Zugang zulässig?

Der Testnachweis von ungeimpften / nicht genesenen Personen sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, kann erfolgen durch:

- PCR-Test, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde
- PoC-Antigentest („Schnelltest“), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde
- „Selbsttest“ vor Ort unter Aufsicht (z.B. Vereinsvertretung), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde



Wie verhält es sich bei 3G mit Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen?

Der Zugang zu Sportstätten darf durch Anbieter, Veranstalter, Betreiber, Beschäftigte und ehrenamtlich Tätige erfolgen, soweit diese geimpft oder genesen oder getestet sind (3G-Regelung).

Dies gilt ebenso für Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader sowie Berufssportlerinnen und -sportler (sog. „Profisport“) der 1. und 2. Bundesligen (im Fußball einschl. 3. Liga).

Die Sportausübung in der Gruppe ist nur möglich, wenn sich der verantwortliche Gruppenleiter von der Gültigkeit des mitgebrachten Testnachweises überzeugt bzw. den vor Ort durchgeführten Selbsttests überwacht – ggf. mit Hilfe einer zweiten Person.

Der Zugang zu Sportstätte am Dutzendteich erfolgt in diesem Fall über die Terrasse – in Clubraum werden die Testnachweise kontrolliert bzw. der Selbsttest vor Ort durchgeführt.

Die Sportausübung in Gruppen für den Breitensport ist im Belegungsplan Winter 2021/22 festgelegt.

Die Kapazitätsauslastung wird über das Buchungssystem gesteuert!

Anmeldung über Buchungssystem: <https://rudervereinnuernberg.simplybook.it>

Vereinsmitglieder haben eine Treuepflicht zum Verein und müssen alles tun, um den Verein vor Schaden zu bewahren. Wenn die 3G-Regel gilt, muss sie nicht nur vom Verein, sondern auch vom Mitglied eingehalten werden.

In Gebäuden und geschlossenen Räumen gilt eine vollumfängliche Maskenpflicht (FFP2-Maske). Diese Maskenpflicht gilt auch in Umkleiden oder Toilettenanlagen. Während der Sportausübung kann die Maske abgenommen werden.

Der Nachweis bzgl. der 3G-Regel ist dem Übungsleiter bzw. den Mitgliedern des Vorstandes auf Verlangen vorzulegen!

Eine zusätzliche **Erhebung der Kontaktdaten** per **Luca-App oder Kontaktzettel** beim Betreten der Sportstätten ist **derzeit nicht erforderlich!**

Rudertreffs, Ausbildungseinheiten und Wanderfahrten können durchgeführt werden. Bei Wanderfahrten gelten die Vorgaben der jeweiligen offiziellen Stellen vor Ort!

Die genannten Punkte entsprechen den aktuellen Bestimmungen des BRV und den offiziellen Stellen der Ministerien sowie der Stadt Nürnberg und sind **verbindlich von allen Mitgliedern einzuhalten**. Die Vorstandschaft führt regelmäßige Kontrollen durch.

Wir vertrauen auf eure Vernunft, Einsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.
Bis dahin: Bleibt gesund!

Eure Vorstandschaft

22. März 2022



Vorgegebene Hygienekonzept-Regeln für ALLE:

Allgemein:

- Bei Corona typischen Krankheitssymptomen ist die Teilnahme am Sport und der Aufenthalt auf dem Vereinsgelände untersagt
- Grundsätzlich sind die Mindestabstände von 1,50 Meter einzuhalten
- Mit Eintritt in die Gebäude sind die Desinfektionsmittelspender zu benutzen
- Das Tragen einer FFP2-Maske ist in allen Gebäudeteilen (außer Bootshalle) verpflichtend
- Das Betreten des Vereinsgeländes durch Besucher / Zuschauer ist im Rahmen des Hygienekonzeptes gestattet
- Abstandsmarkierungen sind grundlegend einzuhalten
- Eine „Überfüllung“ auf dem Vereinsgelände ist zu vermeiden
- WC-Anlagen:
Die WC´s / Urinale, die Waschbecken / die Wasserhähne als auch die Griffe der WC-Türen / der Zugangstür der Vereinsheime sind absolut sauber zu halten und nach jedem Gebrauch bzw. nach jeder Übungsstunde zu reinigen / zu desinfizieren. Weiterhin sind die Fenster zur fachgerechten Entlüftung zu öffnen und spätestens bei Verlassen des Vereinsgeländes zu schließen.
- Der Übungsleiter der Sportgruppe ist verantwortlich für die Einhaltung der Hygienekonzepte



Zusätzlich zu Allgemein im → Sportbereich (Indoor / Outdoor):

Indoor:

- Für den Zugang zur Indoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Indoor-Sportbetrieb gilt die 3G-Regelung
- Grundsätzlich gilt die Kapazitätsbegrenzung von max. 50% auch für Hallen, Gymnastikräume und vergleichbare Einrichtungen
→ gibt es keine sicherheitstechnischen oder baulichen Gründe für eine festgelegte Kapazitätsbeschränkung, bestimmt sich die Höchstteilnehmeranzahl auf Basis des Mindestabstandes von 1,5 m!
- Beim Trainingsbetrieb ist sind ausreichende Lüftungspausen zu gewährleisten
- Alle Sportgeräte aus den Innenbereichen sind nach dem Gebrauch zu desinfizieren
- Bei der Benutzung von Gymnastikmatten ist ein ausreichend großes Handtuch unterzulegen oder es ist eine eigene Matte mitzubringen
- Abstandsmarkierungen sind grundlegend einzuhalten

Outdoor:

- Für den Zugang zur Outdoor-Sportstätte und -Sportanlage sowie die Teilnahme am Outdoor-Sportbetrieb gilt die 3G-Regelung
- Vor und nach dem Rudern sind die Hände zu desinfizieren
- Nach jeder Fahrt sind die Sportgeräte grundlegend zu desinfizieren:
- Skulls, Rollsitze, Dollen, Dollenbügel, Stemmbretter, Waschbord
Entsprechende Desinfektionsmittel werden bereitgestellt. Bitte die Boxen für die Desinfektionstücher wieder verschließen, um eine vorzeitige Austrocknung zu verhindern.
- Gäste dürfen nur mit Voranmeldung bei der Geschäftsstelle am Rudersport teilnehmen → Kontaktnachverfolgung etc.

Zusätzlich zu Allgemein im → Vereinsgebäude:

In den Räumen gilt:

- Maskenpflicht (FFP2-Maske) analog zum Gastgewerbe
(am Tisch / Stuhl muss keine Maske getragen werden. Bei jedem Laufweg gilt jedoch die Maskenpflicht, wenn sich Personen innerhalb der Räume bewegen und / oder Räume wie z. B. Eingangsbereich, Flur, Terrasse, Zielturm, WC usw. aufsuchen).
- Nach jeder Nutzung des Mobiliars (Tische, Stühle, Matten etc.) sind diese grundlegend zu desinfizieren. Entsprechende Desinfektionsmittel werden bereitgestellt.